

**01/1-Regierungspräsidium Stuttgart vom 24.03.2020:**

**Raumordnung**

Es wurde nunmehr plausibel dargelegt, dass die Erweiterung der bestehenden öffentlichen Kläranlage um eine solare Klärschlamm-trocknung für die Allgemeinheit unab-  
weisbar erforderlich ist, aufgrund Erforderlichkeit räumlicher Nähe für ökologisches  
und wirtschaftliches Arbeiten keine freiraumschonenden Alternativen zur Verfügung  
stehen und die Funktionen des Regionalen Grünzuges u.a. aufgrund geringer Größe  
der Planfläche sowie konkreter Ausgestaltung nicht in Frage gestellt werden.

Ferner wurde die Begründung um schlüssige Ausführungen zur Erforderlichkeit der  
räumlichen Nähe im Sinne der Bündelung von Anlagen ergänzt sowie von der Ein-  
richtung von Lagerflächen für Erdaushub abgesehen.

Die Ausnahmevoraussetzungen des Plansatz 3.1.1 Abs. 2 Regionalplan Heilbronn-  
Franken wurden hinreichend dargelegt und begründet. Aus raumordnerischer Sicht  
werden daher keine Bedenken geäußert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**01/2-Regierungspräsidium Stuttgart vom 24.03.2020:**

**Baurecht**

Laut Begründung zum Bebauungsplan „Erweiterung Kläranlage“ im Planbereich Nr. A-2019-2B ist in dem Plangebiet, das eine Größe von ca. 1,13 ha umfasst, die Erweiterung der nördlich des Plangebiets bereits bestehenden Kläranlage um eine solare Klärschlamm-trocknung geplant. Das städtebauliche Konzept sieht drei getrennte Hallen zur thermischen Trocknung des Klärschlammes vor. Im Bebauungsplan soll für diese Nutzung als Art der baulichen Nutzung Sonstiges Sondergebiet mit besonderer Zweckbestimmung „thermische Klärschlamm-trocknung und Klärschlamm-lagerung“ (§ 11 BauNVO) festgesetzt werden. Im aktuellen rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Grünfläche dargestellt.

Wir weisen darauf hin, dass der BPL nicht aus dem FNP entwickelt ist. Sofern die Gemeinde beabsichtigt, einen BPL zu erlassen, der vom FNP abweicht, kann der FNP gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden. Nur in den in § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB geregelten Ausnahmefällen ist ein einstufiges Planungsverfahren ausnahmsweise zulässig. Nachdem die Voraussetzungen für einen selbstständigen Bebauungsplan (§ 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB) aller Voraussicht nach nicht gegeben sind, wäre der FNP vorliegend gem. § 8 Abs.3 BauGB im Parallelverfahren zu ändern. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass ein Parallelverfahren nicht mehr vorliegt, wenn mit dem Verfahren zur Änderung des FNP erst begonnen wird, nachdem der BPL bereits in Kraft getreten ist. Parallelverfahren bedeutet eine zeitlich und inhaltliche Übereinstimmung zwischen BPL und FNP.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das zugehörige Flächennutzungsplanverfahren wurde entsprechend vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplans eingeleitet.

**02/1-RP Freiburg, Landesamt für Geologie vom 27.02.2020:**

Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//19-06844 vom 26.08.2019 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

**Stellungnahme vom 26.08.2019:**

**Geotechnik**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Nach dem geologischen Basisdatensatz des LGRB befindet sich das Plangebiet im Ausstrichbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks und des Unterkeupers (Erfurt-Formation, frühere Bezeichnung: Lettenkeuper), die im Osten von holozänem Auenlehm, im Süden von holozänen Abschwemmassen jeweils unbekannter Mächtigkeit überdeckt werden.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) der Abschwemmassen sowie einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Auenlehms ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**03 -Regionalverband Heilbronn-Franken vom 17.03.2020:**

Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.

Wie in oben genannter Stellungnahme schon dargestellt, liegt das Plangebiet innerhalb des Regionalen Grünzuges „Raum Crailsheim“ nach Plansatz 3.1.1. Diese sind von Siedlungstätigkeit und funktionswidrigen Nutzungen frei zu halten. Allerdings stellen wir für die Klärschlamm-trocknung die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung in Aussicht, sofern in der Begründung folgende Punkte noch näher ausgeführt würden:

- Standortgebundenheit
- Darstellung von Art und Umfang der geplanten tatsächliche Versiegelung
- Auswirkungen auf die Funktionen des Grünzuges.

Aus unserer Sicht sind die geforderten Ausführungen in den nun vorliegenden Unterlagen in ausreichendem Umfang vorhanden. Es geht nachvollziehbar hervor, dass die Anlage nur im Anschluss an die Kläranlage Sinn macht und dass am Standort keine Alternative im Bestand besteht. Aufgrund der geringen Versiegelung von unter einem Hektar Fläche und da keine besonders wertgebenden Strukturen betroffen sind, sehen wir die Funktionen des Regionalen Grünzuges nicht in Frage gestellt. Wir begrüßen darüber hinaus, dass von der Zwischen-nutzung als Lager für Aushubmaterial Abstand genommen wird. Aus diesen Gründen sehen wir die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung als gegeben und tragen die Planung mit.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**04/1-Landratsamt Schwäbisch Hall vom 18.03.2020:**

**Untere Landwirtschaftsbehörde:**

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 30.08.2019 zum o.g. Bebauungsplan. Da sich seither keine wesentlichen Änderungen ergeben haben, erhalten wir diese aufrecht.

Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan erhoben.

**Stellungnahme vom 30.08.2019:**

Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan erhoben.

Der bestehende Feldweg wird jedoch zerstört. Es muss ein geeigneter Ersatz geschaffen werden: Im Süden des Plangebiets zwischen Kläranlage und der landwirtschaftlichen Fläche auf Flst. 3876 muss ein geeigneter Ersatz geschaffen werden, der auch die Schläge im Westen anbindet.

Außer dem Verlust der landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nach Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg (Wirtschaftsfunktionenkarte) als Vorrangflur Stufe 2 eingestuft sind, werden ansonsten keine landwirtschaftlichen Belange beeinträchtigt.

Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollten sich auf das Plangebiet beschränken; z.B. im Rahmen von Verwendung von Restflächen als Flachlandmähwiese/Magerrasen, Wildbienenhotels, Trockenmauern, Streuobst, Hecken oder ähnlichen flächenverbrauchsschonenden und anderen Maßnahmen die dem o.g. naturschutz- und artenrechtlichen Ausgleich dienen.

Im Plangebiet vorhandene wertvolle Kleinbiotope und Saumstrukturen wie Trockenmauern, etc. sollten zur Schonung des Außenbereichs, zur Erhalt der Arten und zur Verbesserung der Lebensqualität in den Wohngebieten erhalten bleiben und in ihrem Wert im Umweltbericht und den Bilanzierungen angerechnet werden.

Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollten sich auf das Plangebiet beschränken. Sollten Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebiets notwendig werden, ist gemäß § 1a Abs. 3, Satz 4 BauGB der § 15 Abs. 3 BNatSchG anzuwenden; Das Ziel ist mit Maßnahmen hoher Aufwertungspotentiale möglichst wenig landwirtschaftliche Fläche umzunutzen bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Zusätzlich ist bei der Flächenauswahl zu beachten, dass Flächen mit hoher agrarstruktureller Bedeutung (zum Beispiel: überdurchschnittliche Bodengüte und Flurstruktur, Flurbilanz Baden-Württemberg Wirtschaftsfunktionenkarte Vorrangflur I) nur im äußersten Notfall in Anspruch genommen werden. In den Planunterlagen ist daher auf die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange einzugehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**08 – terranets bw GmbH vom 05.03.2020**

Wie Sie aus den beigefügten Planunterlagen entnehmen können, verläuft im südlichen Teil am Rande des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes im Wegeflurstück 3878 eine LWL-Leitung in einer Solotrasse der terranets bw GmbH.

Vor diesem Hintergrund verweisen wir auf die beigefügten Auflagen und Technischen Bedingungen der terranets bw GmbH bei der Durchführung der Bauarbeiten beachtet und eingehalten werden müssen.

Vor der Durchführung von Maßnahmen, welche Auswirkungen auf unsere Anlagen haben können, ist unser Fachgebiet Kommunikationstechnik & Elektrische Systeme zu verständigen, damit die Bautätigkeiten überwacht und notwendige Sicherungs- und Schutzmaßnahmen im Bereich der Telekommunikationskabel abgestimmt werden können.

Maßgeblich für die exakte Lage der Telekommunikationskabel vor Ort ist grundsätzlich deren Ausweisung durch unsere Betriebsbeauftragten. An der Geländeoberfläche befindliche Hinweise geben nicht unbedingt den exakten Kabelverlauf wieder.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass unsere Anlagen nicht beschädigt werden, dass sie jederzeit zugänglich bleiben und hinzukommende Versorgungsleitungen in größtmöglichem Abstand eingebaut werden. Kreuzungsstellen bzw. freigelegte Abschnitte unserer Kabel sind vor dem Verfüllen durch den Beauftragten der terranets bw GmbH – Fachgebiet Sk abzunehmen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die entsprechenden Stellen weitergeleitet.

**Bebauungsplan „Erweiterung Kläranlage“ Nr. A-2019-2B**

**Stellungnahmen / Anregungen**

**Behandlungsvorschlag**

**09 – Deutsche Telekom Technik GmbH vom 06.03.2020**

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Anlage).  
Es gibt eine Rohrtrasse der Stadt Crailsheim entlang des Flst.3877im Ghaiweg. In der Rohrtrasse befindet sich Kupferkabel der Telekom. Genau Lage der Rohrtrasse ist bei Stadt Crailsheim einzuholen.  
Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom ist zurzeit nicht geplant.  
Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die entsprechenden Stellen weitergeleitet.